



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Versand per E-Mail:

An die Dekanin und Dekane
aller Fakultäten der Universität Bayreuth

Az. A 2155 - I/1a
(im Antwortschreiben bitte angeben)
Bayreuth, 6. Juni 2016

Ordnung der Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerb (Intellectual Property, the Public Domain and Competition – IPPC)

Anlagen: 1 Ordnung
1 Bekanntgabe

Sehr geehrte Frau Dekanin,
sehr geehrte Herren Dekane!

An der Universität Bayreuth wird die Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerb (Intellectual Property, the Public Domain and Competition – IPPC) innerhalb der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) als wissenschaftliche Einrichtung neu eingerichtet.

Die Universität Bayreuth macht hiermit die Ordnung der Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerb (Intellectual Property, the Public Domain and Competition – IPPC) auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) durch Niederlegung und Anschlag innerhalb der Universität bekannt.

Die Ordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Januar 2016 ausgefertigt und am 6. Juni 2016 in der Hochschule (Vorzimmer Abteilungsleiterin I) niedergelegt.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juni 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Stefan Leible

**Ordnung
der Forschungsstelle für Geistiges Eigentum,
Gemeinfreiheit und Wettbewerb
(Intellectual Property, the Public Domain and Competition)**

Vom 6. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Zweck und Forschungsgegenstand
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Unterstützung
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Leitung der Forschungsstelle
- § 9 Direktorin oder Direktor
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 12 Außendarstellung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform

¹An der Universität Bayreuth wird eine Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerb (Intellectual Property, the Public Domain and Competition) (im Folgenden: Forschungsstelle) eingerichtet. ²Die Forschungsstelle bündelt die inter- und intradisziplinären Kompetenzen zum Recht des Geistigen Eigentums und zum Wettbewerbsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. ³Sie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG).

§ 2

Zweck und Forschungsgegenstand

¹Übergreifendes Ziel der Forschungsstelle ist es, den Forschungsstand im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zu dokumentieren und zu erweitern. ²Zum Immaterialgüterrecht knüpft die Forschungsstelle an die im DFG-Graduiertenkolleg 1148 „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“ erzielten Ergebnisse an. ³Dessen Forschungsprogramm wird um wettbewerbs- und innovationsrechtliche und -ökonomische Aspekte erweitert. ⁴Die in der Forschungsstelle betriebene Arbeit legt besonderes Augenmerk auf die rechtshistorischen, rechts- und verfassungstheoretischen, vergleichenden und ökonomischen Dimensionen des Spannungsverhältnisses von Ausschließlichkeit und Zugangsfreiheit zu immateriellen Gütern. ⁵Die Forschungsstelle fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Dialog von Wissenschaft und Praxis auf diesen Gebieten.

§ 3

Aufgaben

Die Forschungsstelle nimmt im Rahmen ihres Gegenstandes (§ 2) insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle auf dem Gebiet des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts,
2. die Kooperation mit anderen Forschungsstellen der Universität Bayreuth,
3. die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die gemeinsame Veranstaltung von Doktorandinnen- und Doktorandenseminaren,
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen, auch in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Universität Bayreuth,
6. den Aufbau einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth,
7. die Einwerbung von Drittmitteln,
8. die enge Kooperation mit der Praxis auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 4

Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Forschungsstelle sind in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt; dieses wird von der Direktorin oder vom Direktor geführt und – das Einverständnis der Mitglieder vorausgesetzt – auf der Homepage der Forschungsstelle publiziert. ²Die Forschungsstelle hat ordentliche Mitglieder (Angehörige der Universität Bayreuth) sowie gegebenenfalls außeruniversitäre Mitglieder. ³Als außeruniversitäre Mitglieder können Zweitmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth aufgenommen werden. ⁴Zweitmitglieder dürfen nicht der Leitung der Forschungsstelle angehören.

- (2) ¹Die Anzahl der ordentlichen und außeruniversitären Mitglieder ist über den Kreis der Gründungsmitglieder hinaus erweiterbar. ²Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Leitung der Forschungsstelle auf formlosen Antrag. ³Die Entscheidung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. ⁴Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über neue Mitglieder der Forschungsstelle und zeigt die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschulleitung an.

- (3) ¹Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. ²Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Forschungsstelle ist nur aus wichtigem Grund möglich; hierüber entscheidet die Leitung der Forschungsstelle. ³Die Entscheidung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. ⁴Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über das Ausscheiden und den Ausschluss und zeigt diese der Hochschulleitung an.

§ 5

Unterstützung

- (1) Die Mitglieder der Forschungsstelle unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.

- (2) ¹Es besteht keine Verpflichtung der Mitglieder, der Forschungsstelle Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen. ²Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats. ³Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder die Forschungsstelle mit Mitteln aus ihrem Lehrstuhletat oder – soweit zulässig – aus Drittmitteln unterstützen.

- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorin oder der Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

- (4) Soweit der Forschungsstelle Drittmittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese nach Maßgabe des Verwendungszwecks des Drittmittelgebers ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth sowie nach den Bestimmungen der Forschungsstelle nach § 2 dieser Ordnung verwendet.

§ 6 Organe

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung,
2. Leitung,
3. die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor,
4. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, wenn die Direktorin oder der Direktor von der Kompetenz in § 11 Gebrauch macht.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle, soweit die Zuständigkeiten nicht nach dieser Ordnung oder aufgrund hochschulrechtlicher Vorgaben von der Leitung der Forschungsstelle wahrgenommen werden müssen. ²Sie erarbeitet Vorschläge für das Forschungsprogramm.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor schriftlich oder in Textform einberufen. ²Auf die Einhaltung der Frist kann bei einstimmiger und in Textform erteilter Erklärung verzichtet werden.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

§ 8

Leitung der Forschungsstelle

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle bestimmt die strategische Ausrichtung der Forschungsstelle und beschließt das Forschungsprogramm auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. ²Sie beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. ³Die Leitung ist für alle Angelegenheiten der Forschungsstelle zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ⁴Sie tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen.
- (2) ¹Die Leitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Forschungsstelle, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG bestellt werden. ²Ein Mitglied der Leitung kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.
- (3) ¹Die Leitungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und von der Hochschulleitung bestellt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Bestellung kann von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 9

Direktorin oder Direktor

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle bestellt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. ²Die Bestellung der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors ist von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth zu bestätigen und kann von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der Leitung der Forschungsstelle aus wichtigem Grund widerrufen werden. ³Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor kann durch Erklärung gegenüber der Hochschulleitung von ihrem oder seinem Amt zurücktreten. ⁴Sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Direktorin oder eines neuen Direktors und einer stellvertretenden Direktorin oder eines stellvertretenden Direktors fort.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor handelt für die Forschungsstelle, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Leitung und der Mitgliederversammlung.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Leitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors. ²Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (3) In eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder in Textform) gefasst werden.

§ 11

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

¹Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Forschungsstelle bestellen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor bei der laufenden Geschäftsführung.

§ 12

Außendarstellung

Die Forschungsstelle führt eine Webseite (<http://www.ippdc.uni-bayreuth.de>), die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 6. Juni 2016 in Kraft.

BEKANNTGABE

über die Niederlegung der Ordnung der Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerb (Intellectual Property, the Public Domain and Competition – IPPC).

Die vom Senat der Universität Bayreuth am 27. Januar 2016 beschlossene Ordnung der Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerb (Intellectual Property, the Public Domain and Competition – IPPC) wird zum Zweck der Bekanntmachung niedergelegt.

Eine Fassung der Ordnung der Forschungsstelle für Geistiges Eigentum, Gemeinfreiheit und Wettbewerb (Intellectual Property, the Public Domain and Competition – IPPC) liegt ab 6. Juni 2016 im Vorzimmer der Abteilungsleiterin I der Universität Bayreuth, Universitätsstraße 30, Gebäude: ZUV, Zi. 1.15, während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr) aus.

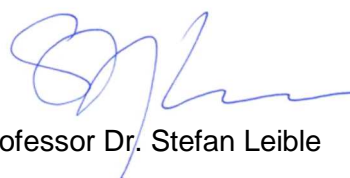
Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt an den Schwarzen Brettern in den Gebäuden

Zentrale Universitätsverwaltung
Sportinstitut
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Eingangshalle)
Geowissenschaften
Naturwissenschaften I
Naturwissenschaften II
Naturwissenschaften III
Angewandte Naturwissenschaften
Angewandte Informatik
Geoinstitut
Universitätsbibliothek
Hugo-Rüdel-Straße 8 und 10
Geisteswissenschaften I
Geisteswissenschaften II
Dr.-Hans-Frisch-Straße 1 und 3
Ludwig-Thoma-Straße 36b
Geschwister-Scholl-Platz
Prieserstraße 2
Parsifalstraße 25

Bayreuth, 6. Juni 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible